

Kantonaler Datenschutzbeauftragter

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 61 00
datenschutz@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Jede Videoüberwachung stellt eine Datenbearbeitung dar. Bei einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum handelt es sich auch um einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung von einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen, weshalb sie nur im engen Rahmen überhaupt rechtmässig ist. Folglich sind verschiedene datenschutzrechtliche Grundsätze zu beachten und wir empfehlen öffentlichen Organen, die eine Videoüberwachungsanlage betreiben möchten, ein Videoüberwachungsreglement zu erlassen.

Grundsätze

Eine Videoüberwachung durch öffentliche Organe im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze zulässig:

Rechtmässigkeit

Das Gesetz über die Videoüberwachung ([SRL Nr. 39](#)) mit seiner Verordnung ([SRL Nr. 39a](#)) stellt die formell-gesetzliche Grundlage für die Überwachung öffentlicher Orte durch ein öffentliches Organ dar.

Zweck

Eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die kantonalen und kommunalen Behörden ist gestützt auf das Videoüberwachungsgesetz nur zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten zulässig (§ 3 Abs. 1 Gesetz über die Videoüberwachung). Nicht zulässig ist damit der Einsatz von Videoüberwachung bloss zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, wie bspw. zur Verhinderung von sozial unerwünschtem, strafrechtlich aber nicht relevantem Verhalten.

Verantwortung

Diejenige Behörde, welche die Geräte betreibt, ist für den vorschriftsgemässen Betrieb und die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlich.

Verhältnismässigkeit

Die Videoüberwachung muss verhältnismässig sein und zwar sowohl als Massnahme als auch in ihrer Ausgestaltung (vgl. § 2 Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung i.V.m. § 5 [KDSV](#)). Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Die Videoüberwachung muss zum einen geeignet sein, den durch sie verfolgten Zweck zu erreichen. Zum anderen muss sie erforderlich sein, d.h. es darf kein milderes Mittel, das weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreift, geben, um diesen Zweck zu erreichen. Denkbar

als solch mildere Massnahmen wären bspw. stärkere Beleuchtung, Zutrittsverbote zu bestimmten Zeiten, Einrichten eines Sicherheitsdienstes, Polizeipatrouille, Notrufsäulen, Beleuchtung eines öffentlichen Platzes. So dann muss die Videoüberwachung auch zumutbar sein: Der Zweck der Videoüberwachung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen stehen. Sie muss mit anderen Worten vernünftig sein und der Eingriff für die betroffenen Personen in Anbetracht des verfolgten Zwecks tragbar sein. Dies bezieht sich mitunter auch auf die Schwere der Straftaten, welche mit der geplanten Videoüberwachung verhindert bzw. geahndet werden sollen. Je einschneidender die Videoüberwachung, desto schwerwiegender müssen die zu erwartenden Straftaten sein. Eine permanente Videoüberwachung zur Verhinderung und Ahndung von Bagatelldelikten ist nicht verhältnismässig.

Nebst der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung als Massnahme im konkreten Fall insgesamt, muss auch ihre Ausgestaltung selbst (bspw. Aufnahmewinkel, Betriebszeit, Aufbewahrungsdauer, Zugriffsberechtigung) verhältnismässig (somit geeignet, erforderlich und angemessen) sein. Zudem ist die Verhältnismässigkeit der Ausgestaltung bei einer Videoüberwachung mit mehreren Kameras für jeden einzelnen Kamerastandort zu überprüfen.

Transparenz

Eine Videoüberwachungsanlage muss hinreichend gekennzeichnet sein. D.h. die Geräte selbst sind gut sichtbar zu positionieren und Personen, die das Aufnahmefeld betreten, müssen mit gut sichtbaren Informationstafeln über die Überwachung und mit Hinweis auf das verantwortliche Organ informiert werden (vgl. § 5 Abs. 2 Videoüberwachungsgesetz).

Datensicherheit

Die Bilddaten sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugter Datenbearbeitung, insbesondere vor der Einsichtnahme durch Unbefugte oder einer Manipulation, zu schützen (§ 5 Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung i.V.m. § 6 KDSV). Die Zugriffsberechtigung ist auf wenige, bestimmte Personen zu beschränken und die Zugriffe und Auswertungen zu protokollieren.

Rechte der Betroffenen

Es ist sicherzustellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung sowie ihre Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsansprüche ausüben können (vgl. § 15ff. [KDSG](#) sowie weitere Informationen unter [Diverses - Kanton Luzern](#)).

Regelmässige Überprüfung

Das öffentliche Organ muss regelmässig überprüfen, ob die oben genannten Voraussetzungen noch eingehalten werden und insbesondere ob die Videoüberwachung noch geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und nur zum ursprünglich angegebenen Zweck verwendet wird.

Datenschutzfolgeabschätzung und Vorabkontrolle

Wie bei jedem Datenbearbeitungsvorhaben, sind auch bei der Videoüberwachung vorgängig die Auswirkungen auf den Datenschutz zu prüfen. Besteht ein voraussichtlich hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen, ist eine Datenschutzfolgeabschätzung und allenfalls eine Vorabkonsultation beim DSB durchzuführen (vgl. § 7a KDSG, § 6c KDSV sowie weitere Informationen unter [Merkblatt DSB DSFA und Vorabkonsultation](#)).

Eine Datenschutzfolgeabschätzung mit allfälliger Vorabkonsultation ist bei einer Videoüberwachung insbesondere dann angezeigt, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind. Bspw. bei einer Überwachung eines sensiblen Ortes oder wenn aufgrund der technischen Mittel oder der Aufnahmedauer die Erstellung eines Bewegungsprofils möglich ist.

Videoüberwachungsreglement

Öffentlichen Organen, die eine Videoüberwachungsanlage betreiben möchten, wird empfohlen, ein Videoüberwachungsreglement zu erlassen und darin mindestens folgende Punkte zu regeln:

- Zweck der Überwachungsanlage
- Rechtsgrundlage
- Verantwortliche Stelle
- Art der Überwachung (zeitliche und räumliche Ausdehnung, wie Standorte, Aufnahmeperimeter, Betriebszeiten, Echtzeitbildübermittlung/Aufzeichnung, Gesichtserkennung, Privacy Filter, Profiling etc.)
- Bekanntgabe der Überwachung (Hinweistafel)
- Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten
- Auswertung und Weitergabe der Daten (Definition Zugriffs- und Auswertungsprozess nach relevantem Ereignis)
- Informationspflicht der betroffenen Personen
- Rechte der Betroffenen
- Datensicherheit (Aufbewahrung, Zugriffsberechtigung, Protokollierung der Zugriffe)
- Regelmässige Überprüfung

Bei der Ausgestaltung all dieser Punkte ist ein besonderes Augenmerk auf die **Verhältnismässigkeit** der Videoüberwachung zu legen.

Für Fragen und weitere Informationen steht der Datenschutzbeauftragte gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Kontaktformular: <https://datenschutz.lu.ch/kontakt>

Telefon: + 41 41 228 61 00

E-Mail: datenschutz@lu.ch

WARNUNG: Der E-Mail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in E-Mails!

Website: <https://datenschutz.lu.ch/>

Luzern, März 2024